

bleibt über den Buchstaben des Gesetzes hinaus, und somit die Billigung von ihrer Seite gewisse Praxen legitimieren kann. Wer den Verhandlungen in den Parlamenten mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, dass die Besoldung der unteren Beamtenstufen kaum oder nicht zureichend bemessen ist. Die Abgeordneten aller Parteien haben in ihren Reden darüber keinen Zweifel gelassen; auch gewisse Gerichtsverhandlungen geben dafür eine traurige Bestätigung. Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, gehen wir nun an die Lösung.

3. Zuerst suche der Beichtvater einen klaren Einblick in die Lage des Sempronius zu gewinnen. Ohne weiteres den Aussagen des Sempronius über zu geringes Gehalt und unbezahlte Dienstleistungen Glauben zu schenken, wäre gegen die Klugheit; vielmehr sei er eingedenk der von Innocenz XI. verurtheilten 37. These: „Famuli et famulae domesticae possunt occulta heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario quo recipiunt.“ Kommt er zu der Ueberzeugung, das Gehalt sei entsprechend den Dienstleistungen und ausreichend für die Lebenshaltung des Sempronius, so verbiete er ihm jede weitere Compensation. Die Aufforderung der Collegen, die vorgeblich allgemeine Praxis, lasse er nicht als Rechtfertigung zu, und verweise ihn auf die Pflicht der Gerechtigkeit und das göttliche Gebot. Für die Vergangenheit leite er ihn an zur Restitution, sei es durch über die Pflicht hinausgehende Arbeiten, durch welche die Einträglichkeit des Vorstes gehoben wird, sei es durch Almosen.

Findet hingegen der Beichtvater das Gehalt des Sempronius zu gering und nicht den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend, sind Dienstleistungen von demselben gefordert über das im Amte vorgesehene und nicht remuneriert, so darf er das gute Recht auf Compensation nicht bestreiten, wenn der Weg der Petition versagt. Ob nun die angewendete Praxis gebilligt werden kann oder nicht, hängt von den Umständen ab. Beruht die Behauptung des Sempronius, es sei diese Art der Erhöhung der Rechnungen gang und gäbe, auf Wahrheit, so wissen auch die Rechnungsbeamten um dieselbe, und käme das siebente Gebot weniger in Gefahr. Er mahne ihn jedoch streng in den Grenzen der Gerechtigkeit zu bleiben, und hüte sich vor einer directen Approbation.

Valkenburg.

W. Stentrup S. J.

**V. (Anfang und Ende einer Verpflichtung.)** Der Priester Titus ist kein Freund der orationes imperatae. Da hört er, nicht zu seiner Freude, dass der Diözesanbischof eine grözere Reise unternehmen werde; er weiß aus Erfahrung, dass dieselbe einen Erlass über die Einlegung der oratio pro peregrinantibus zur Folge haben werde. Nun liest er eines Tages in dem katholischen Tagblatte der Landeshauptstadt, dass der Bischof wirklich an dem

bezeichneten Tage abgereist sei; er liest ferner, daß in dem eben gedruckten und ausgegebenen Diözesanblatte der Erlass betreffend die oratio pro peregrinantibus, enthalten sei. Das „officielle Organ“ kommt aber auf dem gewöhnlichen Wege weit später an seine Adresse, und Titus unterlässt bis dahin die vorgeschriebene Oration. Nachdem er das Amtsblatt erhalten, befolgt er zwar den Erlass; sobald er aber im Tagblatte die Ankunft des Bischofs in seiner Residenzstadt erfährt, hört er auf, die erwähnte Oration zu nehmen, ohne diesmal die amtliche Nachricht im Diözesanblatte abzuwarten. Hat dieser Priester recht gehandelt?

Der Bischof hat ohne allen Zweifel die Gewalt und das Recht, für seine Diözese Vorschriften und Gesetze zu geben, und die Untergebenen sind im Gewissen verpflichtet, diese Anordnungen zu befolgen. Für gewöhnlich übt, wie Lehmkühl (Theol. mor. I nr. 122) bemerkt, der Bischof diese Gewalt bei der Diözesansynode aus; er kann aber auch außer derselben Gesetze geben. Wenn es jedoch nicht ausdrücklich bestimmt wird, nimmt man an, daß diese Vorschriften, zumal wenn sie nicht die ganze Diözese, sondern nur einen Theil, einen gewissen Stand angehen, nicht eigentliche Gesetze, sondern nur Befehle seien. Darnach richtet sich das Verhalten der Untergebenen diesen Vorschriften gegenüber. Uebrigens werden die Bezeichnungen Gesetz, Gebot, Statut oft unterschiedslos gebraucht, und es ist aus den Umständen und Bedingungen zu entnehmen, ob eine Anordnung ein Befehl oder ein Gesetz sei. Die Vorschrift einer bestimmten Oration zum Wohl der Obrigkeit muß als Gesetz betrachtet werden. Daselbe verpflichtet alle in der Diözese weilenden Priester. Damit aber dieses Gesetz wirklich verpflichtende Kraft habe, ist es nothwendig, daß es vom Gesetzgeber hinreichend verkündet werde. Die Art und Weise, wie das Gesetz kundgemacht wird, hängt ganz und gar vom Gesetzgeber ab. Es ist gut und rathsam, daß die Bischöfe die Kirchengesetze, die Decrete und Entscheidungen der römischen Congregationen und so auch die eigenen Anordnungen in sogenannten Amtsblättern mittheilen. Auf diese Weise kann der Clerus der Diözese die kirchlichen Vorschriften leichter und sicherer kennen lernen, ist eine gleichzeitige und allgemeine Beobachtung derselben ermöglicht und dem Vorwande der Unkenntnis des Gesetzes einfach und sicher vorgebaut. Diese Kundmachung eines Gesetzes im Diözesanblatt ist gewiß gut, aber nothwendig, damit das Gesetz verpflichtende Kraft erlange, ist sie nicht. Es genügt, daß der Bischof die gesetzliche Anordnung irgendwie, mündlich oder schriftlich, kundgemacht habe, es genügt, daß dieselbe nur in der bischöflichen Residenzstadt bekannt gemacht wurde. Wie dann der einzelne Priester in der Diözese von dieser Vorschrift sichere Kenntnis erlangt, ob mündlich durch einen Amtscollegen, oder durch ein Schreiben des Dechant, oder durch die Zeitung, das ist ganz gleichgiltig. Müller schreibt in seiner Moraltheologie (8. Aufl. S. 226): *Et sic Benedictus XIV. dicit, quod Episcoporum*

leges facta earum promulgatione statim unumquemque ligant, qui earundam notitiam quoquo modo habuerit. Wer also auf irgend eine Weise von der Existenz und dem Inhalte eines bischöflichen Gesetzes Kenntnis erlangt hat, ist von demselben Augenblicke an verpflichtet, das Gesetz zu beobachten, wenn nicht ein späterer Termin eigens angegeben ist.

Wenn Titus keine Zeitung lesen würde, oder gerade jene Nummer, in der die bewusste Notiz enthalten war, nicht gelesen, noch sonst irgendwie erfahren hätte, dass der Diözesanbischof fortgereist sei und für die Dauer seiner Reise, resp. seiner Abwesenheit von der Diözese die Einlegung der oratio pro peregrinantibus befohlen habe, hätte er durch Unterlassung der erwähnten Oration nicht gescheitert. Er könnte ja den Befehl nicht ausführen, von dessen Existenz er keine sichere Kenntnis hatte. Nachdem er aber in der Zeitung die Existenz und den Inhalt des bischöflichen Erlasses und den Beginn seiner Wirksamkeit erfahren, war er vom ersten Tage, ja von der Stunde der Abreise des Bischofs an verpflichtet, die oratio pro peregrinantibus in der angemessenen Form zu nehmen, und er hat jedesmal gescheitert, da er sie nicht eingelegt hatte, wann es durch die Rubriken gestattet war.

War bezüglich der Beginnes der Verpflichtung die Angabe der Zeitung maßgebend, so konnte die Nachricht der Zeitung es auch für das Ende derselben sein. Die verpflichtende Kraft eines Gesetzes hört auf cessante causa motiva adaequate et universaliter und zwar auch ohne Widerruf vonseiten des Oberen. Titus könnte also ganz mit Recht aufhören, die oratio pro peregrinantibus einzulegen, sobald er die sichere Nachricht hatte, der Bischof sei glücklich heimgekehrt. Ein Widerruf der Anordnung ist gar nicht nothwendig, erfolgt daher auch für gewöhnlich nicht. Wenn also Titus diesmal die Zeitungsnachricht rechtmäßig benützte zu seinem Vortheile, so muss er darüberhin schon auch anderweitig davon Gebrauch machen, um seine Pflichten erfüllen zu können. Denn jedes Gesetz verpflichtet vor allem, dass man es kennen lerne, und dass man auch die Mittel anwende, welche diese Kenntnis ermöglichen.

Stift St. Florian.

Professor Asenstorfer.

**VI. (Höhere Zinsen wegen der Gefahr, das Capital zu verlieren.)** Manche der älteren Theologen lassen die Forderung von Zinsen wegen der Gefahr, in welcher das Capital schwebt, nicht zu. Anders die neueren Theologen, welche sich auf das dem heiligen Thomas zugeschriebene Argument des heiligen Alfons (l. III. n. 765) stützen: „Res quae extra periculum possidentur ejusdem speciei plus aestimantur quam eaedem existentes in periculo; et ideo ad naturam rei convertitur recompensatio, quae propter periculum aestimatur plus vel minus valere.“ Doch schon vor dem heiligen Alfons hatte die höchste Autorität der Kirche in gleichem